

# Rollstuhlsportverein Heilbronn e.V.

- gegründet 1988 -



## Rollstuhlsportverein Heilbronn e.V.

RSV HN e. V. · c/o Unfallopfer-Hilfswerk · Friedr.-Dürr-Str. 64 · 74074 HN

## Vereinsmitteilung II/2019

Heilbronn, im Mai 2019

Liebe RSV-Mitglieder, liebe SportlerInnen und Freunde,

wie bereits angekündigt findet am **29.06.** unser diesjähriges **Sommerfest** statt. Da unser letztjähriges Sommerfest im barrierefreien **Reitclub in HN-Horkheim** bei allen Teilnehmern sehr gut ankam, lassen wir uns auch dieses Jahr wieder dort verwöhnen. Das Fest beginnt um **15:00 Uhr**. Die Kostenbeteiligung für Mitglieder ab 18 J. (Kinder frei) beträgt wieder 10 Euro (all inclusive), erwachsene Nicht-Mitglieder bezahlen 20 Euro, Nicht-Mitglieder unter 18 J. nur 10 Euro. Bitte meldet euch bis zum **15.06.19** bei Axel unter Tel. **07136-22997** oder [info@rsv-heilbronn.de](mailto:info@rsv-heilbronn.de) an.



Der Reitclub befindet sich in der Nähe des Neckars, an der südwestlichen Stadtgrenze von Heilbronn.

Anfahrtsbeschreibung: Von Heilbronn-Zentrum kommend folgt ihr der B27 in Richtung Horkheim. Im Ortszentrum Horkheim verlasst ihr dann die Hauptstraße direkt beim Linksknick und folgt geradeaus dem Kelterweg. Diese verkehrsberuhigte Straße geht über in einen asphaltierten Wirtschaftsweg. Nach zirka 500 Metern findet ihr den Reitclub auf der linken Seite.

Habt ihr auch schon unsere neue Homepage gesehen? Wenn nicht, dann schaut doch mal vorbei und hinterlasst auch gleich mal nen Eintrag im Gästebuch!

[www.RSV-Heilbronn.de](http://www.RSV-Heilbronn.de)

So das war´s für heute.

Mit sportlichem Gruß

Andreas Fenske  
1. Vorsitzender

**RSV Heilbronn e. V.**  
1. Vors. Andreas Fenske  
Friedrich-Dürr-Str. 64  
74074 Heilbronn

VR.-Nr. 1837  
Gläubiger-ID: DE06ZZZ00000063105  
Telefon: 07131 / 629552  
e-mail: [info@rsv-heilbronn.de](mailto:info@rsv-heilbronn.de)

Bankverbindung:  
Volksbank Heilbronn  
BLZ: 62090100 · Kto. 221254005  
IBAN: DE35 6209 0100 0221 2540 05  
BIC: GENODES1VHN

# Neues bei der Sportrollstuhlversorgung

Für Menschen, die zur Sportausübung auf einen Rollstuhl angewiesen sind, ist es äußerst schwierig, die anfallenden erheblichen Kosten von mehreren Tausend Euro durch einen Kostenträger erstattet zu bekommen. Rechtsexperte Thomas Reiche klärt auf.

**G**lücklich kann sich insoweit schätzen, wer als Unfallopfer entweder auf einen kostenpflichtigen Schädiger zurückgreifen kann oder einen Arbeits-/Wegeunfall erlitten hat und somit in den Schutzbereich einer Berufsgenossenschaft fällt. Im Rahmen dieser Konstellationen werden in aller Regel – jedenfalls wenn der Anspruch hartnäckig verfolgt wird – die Kosten für einen Sportrollstuhl vom Versicherer getragen. Anders ist dies jedoch leider, sofern als Kostenträger lediglich die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) beziehungsweise die Sozialhilfeträger nach dem SGB XII in Betracht kommen. Hinsichtlich dieser konnten der Rechtsprechung zwar einige Fallkonstellationen abgerungen werden, in denen nach mittlerweile mehr oder weniger gefestigter Rechtsprechung ein Anspruch auf Ausstattung mit einem Sportrollstuhl besteht. Gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherung gilt dies im Rahmen der Befriedigung eines

Grundbedürfnisses gemäß § 33 SGB V insbesondere für Kinder und Jugendliche, damit diese sich in den Kreis Gleichaltriger integrieren und/oder mit dem Sportrollstuhl am Schulsport teilnehmen können. Der auf die Integration gestützte Anspruch ist jedoch auf minderjährige Kinder beschränkt. Der Anspruch auf Ausübung des Schulsports soll lediglich für den Zeitraum der Schulpflicht gelten. Insoweit außen vor bliebe mithin eine darüber hinausgehende schulische Ausbildung, beispielsweise in einer gymnasialen Oberstufe.



## Diverse Anwendungsbereiche

Darüber hinaus ist in eng begrenzten Ausnahmekonstellationen anerkannt, dass ein Sportrollstuhl auch „zur Sicherung des Erfolgs einer Krankenbehandlung“ im Sinne von § 33 SGB V seitens der GKV zur Verfügung zu stellen ist. Insoweit bedarf es jedoch einer Maßnahme mit Behandlungs- und Therapiecharakter, die einen eindeutigen Krankheitsbezug aufweist. Bloße allgemeine Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit genügen diesen Anforderungen in aller Regel nicht.

Das Ziel, den Sportrollstuhl zur „bloßen“ Sportausübung nutzen zu wollen, fällt mithin nicht darunter. Auch der grundsätzlich gemäß § 33 Abs. 1 von der GKV abzudeckende Bereich der medizinischen Rehabilitation ist nach der Rechtsprechung vom Versorgungsziel her bei Sportausübung nicht betroffen. In Betracht kommt hingegen

RechtTreff 2/2019

...die Fortsetzung/Urteil und noch viel mehr findet ihr unter [www.RSV-Heilbronn.de](http://www.RSV-Heilbronn.de) ☺

**RSV Heilbronn e. V.**  
1. Vors. Andreas Fenske  
Friedrich-Dürr-Str. 64  
74074 Heilbronn

VR.-Nr. 1837  
Gläubiger-ID: DE06ZZZ0000063105  
Telefon: 07131 / 629552  
e-mail: [info@rsv-heilbronn.de](mailto:info@rsv-heilbronn.de)

Bankverbindung:  
Volksbank Heilbronn  
BLZ: 62090100 · Kto. 221254005  
IBAN: DE35 6209 0100 0221 2540 05  
BIC: GENODES1VHN